

SATZUNG

DER

SKI- UND SNOWBOARDSCHULE SCHÖNBUCH e. V.

- I. Name, Sitz, Zweck, Verbandszugehörigkeit
- II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- III. Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vereinsbeiträge
- IV. Organe und Verwaltung des Vereins
- V. Schlussbestimmungen

I. Name, Sitz, Zweck, Verbandszugehörigkeit

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Die Ski- und Snowboardschule Schönbuch e. V. mit Sitz in Weil im Schönbuch ist beim Amtsgericht in Böblingen in das Vereinsregister unter der VR 1407 eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Winter- (Ski, Snowboard) und Funsportarten (z.B. Telemarkskifahren, Carving, Mountainbiking, Inlineskating, etc.), insbesondere der Jugend bei der Ausübung dieser Sportarten. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Ski- und Snowboardkurse, Wettkämpfe wie z.B. Ski- und Snowboardrennen, Ortsmeisterschaften, Skigymnastik und Sommertraining, sowie theoretischen Fortbildungskursen zu den ausgeübten Sportarten.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Trainer erhalten eine Vergütung, die in den Grenzen des § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei ist. Das Präsidium kann bei Bedarf die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an Mitglieder des Präsidiums und andere für den Verein tätige Personen genehmigen. Entstandene Aufwendungen sind möglichst einzeln nachzuweisen, können aber (soweit plausibel) auch pauschal ersetzt werden. Die o.g. Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein und sollten nach Möglichkeit die Grenzen der "Ehrenamtpauschale" (§ 3 Nr. 26a EStG) nicht überschreiten.

§ 5

Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 6 Verbandszugehörigkeit

Der Verein will die Mitgliedschaft im Württ. Landessportbund (WLSB) erwerben und beibehalten. Die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände deren Sportarten im Verein betrieben werden, erkennen der Verein und seine Mitglieder als für sich verbindlich an.

§ 7 Wirtschaftsjahr

Das „Wirtschaftsjahr“ des Vereins ist vom "Vereins-/Mitgliedschaftsjahr" unabhängig und geht vom 01.06. bis zum 31.05.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 8 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus

- a) Vollmitgliedern
- b) Jugendlichen
- c) Kindern.

Vollmitglieder sind aktive und passive Mitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind, ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Aktives Mitglied ist, wer am Sportbetrieb teilnimmt oder in der Vereinsarbeit tätig ist. Passives Mitglied ist, wer nicht am Sportbetrieb teilnimmt oder nicht aktiv in der Vereinsarbeit tätig ist, den Verein aber durch Beitragsleistungen unterstützt.

Jugendliche sind Mitglieder zwischen 6 und 16 Jahren. Das Wahlrecht der Jugendlichen ergibt sich aus § 28.

Kinder sind Mitglieder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliederzahl des Vereins ist unbeschränkt.
2. Die Aufnahme in den Verein ist an einen schriftlichen Aufnahmeantrag gebunden. Für Geschäftsunfähige handelt der gesetzliche Vertreter. Nicht voll Geschäftsfähige bedürfen außerdem der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Aufnahmeantrag ist an den Präsidenten zu richten.
3. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Mitgliedschaft ist an das Vereinsjahr gekoppelt. Das Vereinsjahr geht vom 1.9. bis zum 31.8. des Folgejahres. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht bis zum 31.8. schriftlich gegenüber dem Verein gekündigt wurde.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein erfolgen kann, wobei die Mitgliedschaft mit dem Eingang der Erklärung beim Präsidenten endet.

- c) durch Ausschluss des Vereins (§ 12).
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen mit sofortiger Wirkung sämtliche Rechte dem Verein gegenüber. Vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber dem Verein können nicht hergeleitet werden. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Vereinsjahr, in dem die Mitgliedschaft endet, noch zu bezahlen. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft haben die Mitglieder, die ein Amt innehatten, unverzüglich und unaufgefordert die ihnen anvertrauten Gelder oder Sachwerte, Gegenstände, Urkunden, Kassen und sonstige Geschäftsunterlagen an den Präsidenten des Vereins herauszugeben. Vor Abgabe der Austrittserklärung haben sie dem Präsidium Rechenschaft abzulegen.

§ 11 Ausschluss

1. Über den Ausschluss aus dem Verein beschließt das Präsidium mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Er kann erfolgen:
 - a) Wenn ein Mitglied mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung für einen Zeitraum von mindestens 1 Jahr in Verzug gekommen ist.
 - b) Bei grobem Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder die Satzung derjenigen Verbände, denen der Verein oder seine Abteilung angehören.
 - c) Wenn ein Mitglied durch Äußerungen oder Handlungen in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise die Interessen, das Ansehen oder den Bestand des Vereins oder seiner Abteilungen gefährdet oder schädigt.
2. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss ein Berufungsrecht an die nächste Hauptversammlung zu. Dieses muss aber binnen 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides gegenüber dem Präsidenten schriftlich erklärt werden.
3. Sämtliche Funktionen des Mitglieds im Verein ruhen von dem Zeitpunkt ab, an dem ihm der Beginn des Ausschlussverfahrens mitgeteilt wird.
4. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 12 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Die Datenschutzerklärung im Einzelnen kann unter <https://www.susss.de> -> „Datenschutz“ eingesehen werden.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vereinsbeiträge

§ 13

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Vereinseinrichtungen im Rahmen und unter Beachtung der vom Präsidium erlassenen Spiel-, Benutzungs- und Hausordnungen zu benutzen (s. § 31). Die vom Präsidium genehmigten Sonderregelungen sind ebenfalls zu beachten. Jedes Mitglied kann an den Veranstaltungen und Übungsabenden des Vereins teilnehmen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Hauptversammlungen teilzunehmen und sein Wahlrecht gemäß § 9 ausüben.
3. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den in den Satzungen festgelegten Vereinszweck zu fördern und die Vereinsbeiträge regelmäßig zu entrichten. Es hat außerdem die Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie derjenigen Verbände, denen der Verein angehört, zu beachten.

§ 14

Vereinsbeiträge

1. Die Höhe der Vereinsbeiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
2. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung der Vereinsbeiträge nicht in der Lage sind, können durch das Präsidium auf Antrag von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befreit werden.
3. Der Vereinsbeitrag für das neue bzw. laufende Vereinsjahr wird jeweils zu Beginn des Vereinsjahres bzw. bei Eintritt in voller Höhe fällig.
Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt jährlich zum 1. Montag im Oktober. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag. Unsere Gläubiger-ID für den Lastschriftinzug lautet: DE67SUS00000764287. Die Mandatsreferenz wird an jedes Mitglied /jede Mitgliedsfamilie bei Anmeldung kommuniziert.

IV. Organe und Verwaltung des Vereins

§ 15

Organe des Vereins sind:

1. Das Präsidium
2. Die Hauptversammlung
3. Die Vereinsjugend

§ 16

Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Ski- und Snowboardschulleiter
 - d) dem Stellvertretenden des Ski- und Snowboardschulleiters
 - e) dem Kassier
 - f) dem Stellvertreter des Kassiers
 - g) dem Jugendleiter
 - h) dem Stellvertreter des Jugendleiters
 - i) dem Schriftführer
 - j) dem Pressewart
 - k) dem Eventmanager

- l) den Beisitzern in einer jeweils den Erfordernissen entsprechend zu bestimmenden Anzahl. Die Anzahl der Beisitzer setzt das Präsidium fest.
- m) dem Jugendsprecher
- Die Stellvertreterpositionen mit Ausnahme der des Vizepräsidenten müssen nicht besetzt werden.
2. Das Präsidium ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden. Im Rahmen des Vereinszwecks kann das Präsidium alle Fragen selbständig entscheiden, die nicht kraft Gesetzes oder der Satzung der Entscheidung der Hauptversammlung unterliegen. Die Beschlüsse des Präsidiums erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Auch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Formen der Beschlussfassung des Vorstands sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokoll gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen. Er wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wahl ist geheim. Sie kann öffentlich abgehalten werden, sofern alle anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Diese Übergangszeit ist auf 12 Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
3. Der Verein wird nach § 26 BGB gerichtlich oder außergerichtlich vertreten entweder durch den Präsidenten allein oder durch den Vizepräsidenten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt: Wenn der Präsident verhindert ist, wird der Verein durch den Vizepräsidenten vertreten. Sollte auch dieser verhindert sein, vertreten mindestens 2 der restlichen Präsidiumsmitglieder den Verein gemeinsam.
4. Bei Ausscheiden des Präsidenten ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen und eine Neuwahl vorzunehmen. Scheidet ein anderes Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so ist die freiwerdende Stelle vom Präsidium durch Zuwahl vorübergehend zu besetzen. Bei der nächsten Hauptversammlung hat die Neuwahl zu erfolgen.
5. Besitzt das Präsidium das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr, so muss auf schriftlichen Antrag von ¼ der Mitglieder des Vereins binnen eines Monats in einer außerordentlichen Hauptversammlung eine Neuwahl erfolgen.
6. Der Jugendsprecher ist Beisitzer. Der Jugendsprecher wird von der Jugendversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt.
7. Abteilungen sind grundsätzlich zulässig. Vorschlagsberechtigt sind Präsidium und Hauptversammlung. Einer Abteilungsründung muss die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmen.
8. Veranstaltungen, z. B. Saisoneroöffnungskurstage, Skikurse, Skirennen, Winter- und Sommerprogramm usw. müssen vom Präsidium genehmigt werden.

§ 17

Aufgaben des Präsidenten

1. Die Aufgaben des Präsidenten und dessen Stellvertreter werden wie folgt umrissen. Der Präsident leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und des Vereinszweckes. Die Aufgaben des Präsidenten sind insbesondere:
- a) Die Einberufung der Präsidiumssitzungen und der Hauptversammlungen.
- b) Der Vorsitz in den von ihm einberufenen Sitzungen und Versammlungen.
- c) Die Führung und Kontrolle sämtlicher Mitglieder, die eine Funktion im Verein ausüben sowie der Ausschüsse.
- d) Er ist berechtigt, Mängel in der Ausübung des Sportbetriebes sowie in der Verwaltung im Benehmen mit den Funktionären auszuräumen. In besonderen Fällen ist das Präsidium in die Entscheidung mit einzubeziehen. In Eilfällen ist er ermächtigt, geeignete Sofortmaßnahmen einzuleiten.
- e) Sofern die anfallenden Arbeiten im Verein das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschreiten, so kann der Präsident weitere Kräfte zur Unterstützung des Präsidiums einsetzen.
- f) Vertretung der Interessen des Vereins nach außen.

- g) Repräsentation des Vereins
 - h) Metaorganisation des Vereins (Skigymnastik, passive Mitglieder)
 - i) Entwicklung von allgemeinen Vorgaben und Entwicklung von Strategien, die zukunftsorientiert sind.
2. Dem Präsidium wird die Bewirtschaftungsbefugnis für Investitionen bis zu einer Höhe von 2500.- EUR je Rechtsgeschäft übertragen. Dem Präsidenten die Bewirtschaftungsbefugnis bis 150.- EUR je Rechtsgeschäft.

§ 18

Aufgaben des Vizepräsidenten

Er vertritt den Präsidenten bei Nichtanwesenheit (§ 16 3.) und unterstützt diesen in der Ausübung seiner Tätigkeit.

§ 19

Aufgaben des Ski- und Snowboardschulleiters und seines Stellvertreters

Der Ski- und Snowboardschulleiter ist verantwortlich für den Ski- und Snowboardschulbetrieb, sowie für die Übungsleiter und deren Ausbildung. Er ist außerdem zuständig für die Metaorganisation der Skikurse und für die Organisation der Ausfahrten zur Durchführung von Skikursen und Wettkämpfen sowie für die Aufrechterhaltung des Kontaktes zu Bezirk, Verband, befreundeten Skischulen sowie Landesausbildern.

§ 20

Aufgaben des Kassiers und seines Stellvertreters

Der Kassier ist verantwortlich für die gesamte Kassenführung (Überprüfung der eingehenden Beiträge, Anweisung und Überprüfung von Zahlungen), er hat der Hauptversammlung einen jährlichen Abschluss vorzulegen. Er hat ferner für die Vereinnahmung der Mitgliedsbeiträge besorgt zu sein, sowie die genehmigten Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen. Er erstellt mit den verantwortlichen Mitgliedern den Haushaltsplan. Außerdem ist er für die Überprüfung und Pflege der Mitgliederlisten zuständig.

§ 21

Aufgaben des Jugendleiters und seines Stellvertreters

Er zeichnet verantwortlich für die gesamte Jugendarbeit im Verein, sowie für die Repräsentation der Jugendinteressen nach außen.

§ 22

Aufgaben des Schriftführers

Er führt den gesamten Schriftverkehr und die Protokolle über Präsidiumssitzungen, sowie über Versammlungen. Er ist für sämtliche Unfallmeldungen zuständig.

§ 23

Aufgaben des Pressewarts

Der Pressewart ist für die Veröffentlichungen des Vereins in den entsprechenden Medien zuständig. Er ist für besondere Vereinsaufgaben mitverantwortlich, ferner für sämtliche Rundschreiben evtl. Vereinszeitung) sowie für die Anlegung und Fortführung eines Vereinsarchivs.

§ 24

Aufgaben des Eventmanagers

Der Eventmanager ist in Absprache mit dem Präsidenten verantwortlich für die Festsetzung des Vereinsprogramms (Skikurse, Wettkämpfe, Jugendausfahrten, Sommerprogramm), der Vereinsveranstaltungstermine (z.B. Jahreshauptversammlung, Skigymnastik, Saisonöffnungswettrennen, Abschlusswettrennen, Ortsmeisterschaften etc.), sowie für die Organisation der Skikurse und sportliche Wettkämpfe.

Hierfür können von ihm Ausschüsse (vgl. § 27) gebildet werden. Er ist zuständig für die Veranlassung und Motivation der Mitglieder zur Mitarbeit.

§ 25 Jugendsprecher

Der Jugendsprecher wird von der Jugendversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Position des Jugendsprechers wird nicht besetzt, wenn es trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht möglich war, eine Jugendversammlung abzuhalten, oder wenn es der Jugendversammlung nicht gelungen ist, einen Jugendsprecher zu wählen. Der Jugendsprecher ist Beisitzer.

§ 26 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihr steht die Entscheidung aller Fragen zu, die nicht durch Satzung ausdrücklich an andere Organe delegiert worden sind. Insbesondere hat die Hauptversammlung zu befinden über Satzungsänderungen, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Wahl der Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme des Jugendsprechers, die Entlastung dieser Mitglieder und über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Hauptversammlung sollte jeweils im Juni oder Juli eines Jahres in einem Ort der Schönbuchlichtung abgehalten werden. Sie ist als „Präsenzveranstaltung“ und in Ausnahmesituationen auch als „Virtuelle Mitgliederversammlung“ oder eine Kombination dessen durchführbar. Sie ist mindestens 15 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt Weil im Schönbuch anzukündigen.
3. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Jahresberichts durch den Präsidenten und Präsidiumsmitglieder
 - b) Erstattung des Kassenberichts durch den Kassier
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Bericht des Ski- und Snowboardschulleiters
 - e) Entlastung des Präsidenten und der durch die Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Präsidiums
 - f) Neuwahlen
 - g) Beschlussfassung über Anträge
4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.
5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3 / 4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
7. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Außerordentliche Hauptversammlungen hat der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums oder aufgrund eines von ¼ der stimmberechtigten Mitglieder unterschriebenen Antrags oder wenn sonst die Einberufung im Interesse des Vereins liegt einzuberufen. Darüber hinaus entsprechend § 16 Nr. 5. Für die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung gilt Nr. 2. entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zeit zwischen der Veröffentlichung der Einladung und dem Tag der Hauptversammlung auf 1 Woche verkürzt werden kann. Anträge nach Nr. 4. können bei einer verkürzten Einladungsfrist noch 3 Tage vor der außerordentlichen Hauptversammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.
9. Die Wahlen sind geheim. Sie können öffentlich abgehalten werden, sofern alle anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 27
Ausschüsse

1. Zur Unterstützung des Präsidiums können für die Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse gebildet werden (z. B. Ausschuss zur Organisation von Skikursen, sportlichen Wettkämpfen, Ortsmeisterschaften, usw.). Sie unterstehen dem Präsidium.
2. Die Ausschüsse können aus der Mitte der Hauptversammlung oder des Präsidiums gewählt werden.
3. Die einzelnen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
4. Die Ausarbeitung und die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Präsidiums, dem auch etwa geführte Protokolle zur Kenntnisnahme vorzulegen sind.

§ 28
Kassenprüfer

Von der Hauptversammlung sind 2 Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Präsidium angehören. Sie haben die Kasse des Vereins jährlich vor der Hauptversammlung zu prüfen. Ferner haben die Kassenprüfer bei der Hauptversammlung einen Kassenprüfungsbericht zu erstatten.

§ 29
Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation der Ski- und Snowboardschule Schönbuch e. V. Die Bearbeitung aller Jugendfragen obliegt der Vereinsjugend, gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung, welche der Zustimmung des Präsidiums bedarf. Wahlberechtigt ist, wer das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 21. Lebensjahr. Das passive Wahlrecht besteht ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 30
Strafbestimmungen

1. Das Präsidium kann nach Anhörung des Betroffenen Ordnungsstrafen (Verweise, Disqualifikationen, Verbote für das Betreten und Benutzen der Sportanlagen, sowie sonstiger vereinseigener Anlagen und Immobilien) gegen jedes Mitglied aussprechen, das sich gegen diese Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergangen hat. Gegen einen Strafbeschluss steht dem Betroffenen ein Anrufungsrecht an die nächste Hauptversammlung zu.
2. Die Mitglieder sind in allen sportlichen Angelegenheiten ausschließlich an die Entscheidung des Vereins gebunden.

§ 31
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 32
Richtlinien

Diese Satzung kann durch Richtlinien ergänzt werden.

V. Schlussbestimmungen

Diese neue Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 16.09.2020 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten erlischt die Satzung für die Ski- und Snowboardschule Schönbuch e. V. vom 16.03.1999 in ihrer zuletzt geltenden Fassung vom 19.07.2016.

Finanzrichtlinien der Ski- und Snowboardschule Schönbuch

Diese Richtlinien regeln die Finanzen gem. § 31 der Satzung, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

a) Haushaltsplan

Das Präsidium ist verpflichtet zwischen Juli und September jeden Jahres einen vereinfachten Haushaltsplan zu verabschieden.

Bestandteil dieses Haushaltsplanes sind die für den Geschäftsbetrieb des Vereins einzustellenden und damit auch gleichzeitig genehmigten Positionen.

Der Kassier informiert nach Anfrage das Präsidium über die Finanzlage des Vereins.

b) Bewirtschaftsbefugnis, Regelungen im Innenverhältnis

Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder den Verein zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Trainern, Übungsleitern oder Sportlern sind vom Präsidium (mit einfacher Stimmenmehrheit) zu genehmigen.